

VERSORGUNGSANSTALT
bei der
Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Gert Beger (Vorsitzender), ZA Lutz Tent (Stellvertretender Vorsitzender),
Dr. Michael Herget, Dr. Wolfram Köttgen, Dr. Martin Spukti,
Dr. Werner Sträterhoff, Dr. Otto Walter

R u n d s c h r e i b e n - II / 2009

Mainz, im Dezember 2009

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

1. **Satzungsänderungen zum 01. Januar 2010**
2. **Bereinigte Berufseinkünfte 2008**
3. **Versorgungsabgaben, Nachveranlagung für Assistenten**
4. **Kabinett beschließt Rechengrößen der Sozialversicherung 2010**
5. **Zuzahlungsmöglichkeiten 2009**
6. **Termin Hauptversammlung (HV) November 2010**

Am 25. Juli 2009 verstarb unser Teilnehmer Herr Zahnarzt

Otto Henn

im Alter von 77 Jahren

am 20. November 2009 verstarb unser Teilnehmer Herr Zahnarzt

Manfred Bechtel

im Alter von 86 Jahren

Die Verstorbenen waren viele Jahre als Rechnungsprüfer für die Versorgungsanstalt tätig. Wir danken Herrn Zahnarzt Otto Henn und Herrn Zahnarzt Manfred Bechtel für ihre Tätigkeit zum Wohle der Kollegen und werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

1. Satzungsänderungen zum 01. Januar 2010

Die Hauptversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2009 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die inzwischen vom Ministerium genehmigt wurden.

1. Beschluss

Freiwillige Teilnahme:

In § 14 Abs. 2 der Satzung wird folgender Satz angefügt:

„ Bei Ende der freiwilligen Teilnahme stehen dem Teilnehmer die Rechte nach § 13 Abs. 2 der Satzung zu.“

Begründung:

Nach der derzeitigen Satzungsregelung kann ein freiwilliger Teilnehmer nach einer Kündigung nur die Auszahlung der anteiligen Anwartschaften nach § 16 Abs. 10 geltend machen; er kann dagegen nicht – wie ein Pflichtteilnehmer – seine Anwartschaft auf Altersruhegeld aufrechterhalten. Hier ist eine Gleichstellung der freiwilligen Teilnehmer geboten, die durch die Verweisung auf die Regeln, die für Pflichtteilnehmer beim Ende der Pflichtteilnahme gelten, hergestellt wird.

2. Beschluss

BU-Rente:

In § 19 Abs. 1 wird unter Ziff. 2 der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„2. Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit als Zahnarzt/Zahnärztin wird auf Antrag bei voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monat gezahlt.“

Begründung:

Bislang fehlt es an einer der Ziff. 1 entsprechenden Regelung über den Rentenbeginn. Ein Mitglied kann also derzeit den Antrag stellen und dann geltend machen, dass die Berufsunfähigkeit schon früher vorlag, so dass die VA nachzahlen muss.

3. Beschluss

Versorgungsausgleich:

a) § 22a wird nach der Überschrift wie folgt mit Wirkung zum 01.09.2009 neu gefasst:

„(1) Werden bei der Ehescheidung eines Teilnehmers dessen Versorgungsanwartschaften ausgeglichen, werden diese Anwartschaften nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) intern geteilt. Eine externe Teilung verlangt die Versorgungsanstalt, wenn die ausgleichsberechtigte Person kein Teilnehmer der Versorgungsanstalt ist und der Ausgleichswert höchstens 2% der bei Ende der Ehezeit geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.“

(2) Hat das Familiengericht die Ruhegeldanwartschaft oder den Ruhegeldanspruch rechtskräftig begründet, werden von der Versorgungsanstalt entsprechend den zugrunde zu legenden Versorgungsabgaben nach § 17 die Ruhegeldansprüche ermittelt, dem Teilnehmer (ausgleichsverpflichtete Person) gekürzt und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt. Die berechnete Person erwirbt dabei eine auf die Altersversorgung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 beschränkte Anwartschaft, die nicht aufgestockt werden kann. Als Ausgleich für diese Beschränkung der Anwartschaft erhält die ausgleichsberechtigte Person einen Zuschlag in Höhe von 12,7 % des übertragenen Ausgleichswerts, sofern sie die vorgezogene Altersgrenze gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 bei Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts noch nicht erreicht hat und Berufsunfähigkeit nicht vorliegt; andernfalls beträgt der Zuschlag 6,4%.

(3) Die ausgleichsberechtigte Person wird nicht Teilnehmer der Versorgungsanstalt. Die Kosten, die mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs verbunden sind, werden in Höhe von 2% des Kapitalwerts nach § 47 VersAusglG, mindestens aber mit EUR 300 und höchstens mit EUR 500, jedem Ehegatten belastet und mit deren Anwartschaften verrechnet.

(4) Eine Kürzung nach Abs. 2 unterbleibt bei dem ausgleichsverpflichteten Teilnehmer, soweit er die entsprechenden Versorgungsabgaben durch Sonderzahlung binnen eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, spätestens jedoch vor Eintritt seines Versorgungsfalls ausgeglichen hat. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen und nur zulässig, wenn keine Beitragsrückstände bestehen.

(5) Hat das Familiengericht die Kürzung der Versorgungsanwartschaft des ausgleichsverpflichteten Teilnehmers nach § 33 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich ausgesetzt, so unterbleibt die Kürzung, solange der ausgleichsverpflichtete Teilnehmer der Versorgungsanstalt die Voraussetzungen für die Aussetzung nachweist.

(6) Sind beide Ehegatten Teilnehmer der Versorgungsanstalt, sind die Absätze 2 und 3 nicht anwendbar. Der Versorgungsausgleich wird in diesem Fall nach § 10 Abs. 2 S. 1 VersAusglG durchgeführt.“

b) In **§ 32** wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) § 22 a der Satzung (Versorgungsausgleich) tritt zum 01.09.2009 in Kraft. In den Fällen, in denen nach dem Gesetz über die Regelung des Versorgungsausgleichs die Rechtslage bis zum 31.08.2009 maßgeblich ist, gilt § 22 a der Satzung in der Fassung vom 01.03.2007 fort.

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs wird ab dem 01.09.2009 der Versorgungsausgleich regelmäßig durch interne Realteilung der Versorgungsanwartschaften der Eheleute beim jeweiligen Versorgungsträger durchgeführt. Das bisherige Modell der Versorgungsanstalt, den Versorgungsausgleich extern bei einem Lebensversicherer durchzuführen, ist künftig nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Eheleute gestattet. Daher ist eine Neufassung vorzusehen. Dem trägt § 22 a Abs. 1 Rechnung.

Das Gesetz erlaubt es, die durch den Versorgungsausgleich neu gebildete Anwartschaft auf eine reine Altersversorgung zu beschränken und Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder eine Hinterbliebenenversorgung auszuschließen. Dies wird in Abs. 2 geregelt. Damit bleibt das bisherige System, mit dem ebenfalls nur eine Altersversorgung sicher gestellt wurde, erhalten. Eine Aufstockung dieser allein durch den Versorgungsausgleich geschaffenen Anwartschaft ist ausgeschlossen. Da das Gesetz einen Zuschlag zur Altersversorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten vorsieht, wenn dieser nur eine Altersversorgung und keine Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente erhält, regelt Abs. 2 ferner den Zuschlag in Höhe von 12,7%, den der Versicherungsmathematiker für die Versorgungsanstalt errechnet hat. Nach Erreichen der Altersgrenze für die vorgezogene Altersrente gibt es im Hinblick auf eine Berufsunfähigkeit kein Risiko mehr; auszugleichen ist daher nur noch die entfallene Hinterbliebenenrente. Der Zuschlag beträgt daher nur noch 6,4%.

Klarstellend wird in Abs. 3 geregelt, dass die ausgleichsberechtigte Person nicht Teilnehmer der Versorgungsanstalt wird (also nicht die Rechte der Teilnehmer der Versorgungsanstalt hat). Das Gesetz erlaubt es ferner, die Kosten, die mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs anfallen, dem Teilnehmer und der ausgleichsberechtigten Person zu belasten, soweit diese Kosten angemessen sind. Da die Versorgungsanstalt bei ausgleichsberechtigten Personen, die nicht Teilnehmer sind, gesonderte Verwaltungsvorgänge durchführen muss, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Abs. 4 regelt in Anlehnung an die bisherige Regelung die Möglichkeit, eine Kürzung der Anwartschaft durch ein Auffüllen seiner Anwartschaft (anteilig) zu kompensieren.

Abs. 5 bezieht sich auf die Möglichkeit, die Kürzung des Versorgungsausgleichs beim ausgleichspflichtigen Teilnehmer gerichtlich auszusetzen, wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner noch einen Unterhaltsanspruch hat. Das Gericht ordnet die Aussetzung an; es ist dann Sache der Versorgungsanstalt, weiter zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Aussetzung noch vorliegen. Zur Vereinfachung der Verwaltung soll der Teilnehmer, der von der ausgesetzten Kürzung profitiert, der Versorgungsanstalt nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Kürzung noch vorliegen.

Abs. 6 entspricht der derzeitigen Regelung, dass dann, wenn ausgleichsberechtigter und ausgleichsverpflichteter Ehegatte beide Teilnehmer der Versorgungsanstalt sind, die interne Teilung ohne Einschränkung durchgeführt wird. Klarstellend wird darauf verwiesen, dass in diesem Fall § 10 Abs. 2 S. 1 Versorgungsausgleichsgesetz gilt; dort ist vorgesehen, dass nur die Differenz zwischen den Anwartschaften beider Teilnehmer zu übertragen ist.

§ 32 Abs. 5 korrespondiert mit der gesetzlichen Übergangsregelung zur Fortgeltung des derzeitigen Rechts – solange dies gilt, bleibt es bei der externen Teilung der Versorgungsanwartschaft, denn das derzeitige Recht lässt eine interne Teilung unter Ausschluss von Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nicht zu.

2. Bereinigte Berufseinkünfte 2008

In der Anlage erhalten niedergelassene Teilnehmer das bereits bekannte Formular „Bereinigte Berufseinkünfte 2008“ mit der Bitte, die Rücksendefrist zu beachten; dadurch wird die Arbeit der Verwaltung erleichtert. Der für Sie geltende Abgabenbescheid geht Ihnen im Februar 2010 postalisch zu.

3. Versorgungsabgaben, Nachveranlagung für Assistenten

Die Versorgungsabgaben für nicht niedergelassene Teilnehmer der Versorgungsanstalt werden grundsätzlich vom Steuerberater des Arbeitgebers ermittelt, und an uns überwiesen bzw. von uns per Bankeinzug abgebucht. Dieses Verfahren erleichtert in hohem Maß die Arbeit der Mitarbeiter in der Leistungsabteilung. In diesem Zusammenhang bitten wir alle angestellten Teilnehmer, der Geschäftsstelle die elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2009 zuzusenden. Dadurch entfällt die Zusendung des Formulars „Nachveranlagung für Vorjahr“. Auch hier bitten wir die Frist für die Rücksendung (28.2.2010) zu beachten.

HINWEIS für Arbeitgeber: Wir bitten Sie, der Versorgungsanstalt - auch nach Einführung der DASBV (elektronisches Meldeverfahren) wie bisher, die monatlichen Beitragsnachweise zuzusenden bzw. zusenden zu lassen (Steuer-/Lohnbüro).

4. Kabinett beschließt Rechengrößen der Sozialversicherung 2010

Der Bundesrat hat in seiner 864. Sitzung die Rechengrößen der Sozialversicherung für das **Jahr 2010** beschlossen. Die **Beitragsbemessungsgrenze** der Angestelltenversicherung in der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin beträgt **EURO 5.500,00 monatlich**. Der **Beitragssatz** bleibt **unverändert auf 19,9 %**.

Die **vorgenannten Zahlen gelten ab Januar 2010 für nicht niedergelassene Teilnehmer** der Versorgungsanstalt, und sind bei der Berechnung der Versorgungsabgaben zu berücksichtigen.

5. Zuzahlungen für das laufende Jahr

In der Anlage erhalten Sie evtl. ein Formular, welches Sie darüber informiert, ob eine satzungsgemäße Zuzahlung noch möglich ist. Diese Zuzahlungen sollten bis zum 31.12.2009 auf eines unserer Konten (APO oder Dresdner Bank) eingegangen sein.

6. Termin Hauptversammlung (HV) November 2010

Schon jetzt weisen wir Sie darauf hin, dass die nächste Hauptversammlung der Versorgungsanstalt am 26. November 2010 in Mainz stattfinden wird.

Wir wünschen unseren Teilnehmern und deren Angehörigen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes frohes neues Jahr.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre VERSORGUNGSANSTALT



(Dr. Gert Beger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Claus Ridder)
Geschäftsführer

Anlage